



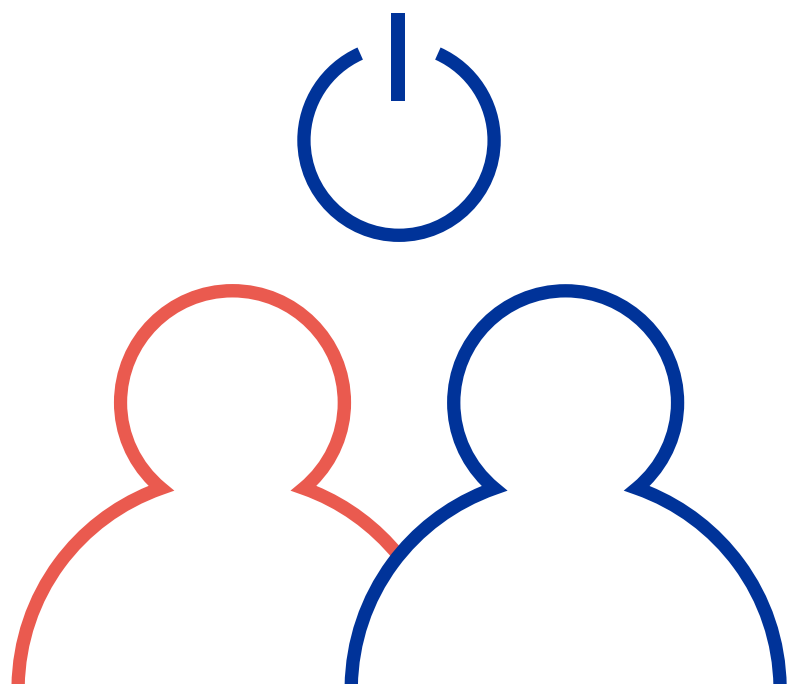
Prüfung der Aufsicht und der Oberaufsicht über die Rohrleitungsanlagen

Bundesamt für Energie, Eidgenössisches Rohrleitungsinspektorat

EFK-25308

VERSION INKL. STELLUNGNAHMEN

26.11.2025



DOKUMENTINFORMATION

| | |
|--------------------------|--------------------------------------|
| BESTELLADRESSE | Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) |
| ADRESSE DE COMMANDE | Monbijoustrasse 45 |
| INDIRIZZO DI ORDINAZIONE | 3003 Bern |
| ORDERING ADDRESS | Schweiz |

| | |
|-----------------------|-----------|
| BESTELLNUMMER | 916.25308 |
| NUMÉRO DE COMMANDE | |
| NUMERO DI ORDINAZIONE | |
| ORDERING NUMBER | |

| | |
|----------------------------------|-------------------|
| ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN | www.efk.admin.ch |
| COMPLÉMENT D'INFORMATIONS | info@efk.admin.ch |
| INFORMAZIONI COMPLEMENTARI | + 41 58 463 11 11 |
| ADDITIONAL INFORMATION | |

| | |
|----------------|---|
| ABDRUCK | Gestattet (mit Quellenvermerk) |
| REPRODUCTION | Autorisée (merci de mentionner la source) |
| RIPRODUZIONE | Autorizzata (indicare la fonte) |
| REPRINT | Authorized (please mention source) |

| | |
|-------------------------------------|--|
| PRIORITÄTEN DER EMPFEHLUNGEN | Die Eidgenössische Finanzkontrolle priorisiert ihre Empfehlungen auf der Grundlage definierter Risiken: 1 = hoch, 2 = mittel, 3 = gering. Als Risiken gelten beispielsweise unrentable Projekte, Verstösse gegen die Legalität oder Ordnungsmässigkeit, Haftungsfälle oder Reputationsschäden. Damit werden die Auswirkungen und die Wahrscheinlichkeit des Eintretens beurteilt. Diese Beurteilung richtet sich nach dem konkreten Prüfungsgegenstand (relativ) und nicht nach der Relevanz für die Bundesverwaltung als Ganzes (absolut). |
|-------------------------------------|--|

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|-----------|
| Das Wesentliche in Kürze | 4 |
| L'essentiel en bref | 5 |
| L'essenziale in breve | 6 |
| Key facts | 7 |
| | |
| 1 Auftrag und Vorgehen | 9 |
| 1.1 Ausgangslage..... | 9 |
| 1.2 Prüfungsziel und-fragen..... | 10 |
| 1.3 Prüfungsumfang und-grundsätze..... | 10 |
| 1.4 Unterlagen und Auskunftserteilung..... | 10 |
| 1.5 Schlussbesprechung..... | 10 |
| | |
| 2 Prüfergebnisse | 11 |
| 2.1 BFE und ERI bilden eine zweckmässige Aufsicht, beim BFE fehlt ein aktuelles Aufsichtskonzept..... | 11 |
| 2.2 An Betreiber verrechnete Aufsichtskosten sind verursachergerecht..... | 13 |
| 2.3 Die Unabhängigkeit ist gewährleistet..... | 14 |
| 2.4 Wenig wirkungsvolle Oberaufsicht über die Kantone..... | 15 |
| | |
| Anhang 1 – Rechtsgrundlagen..... | 17 |
| Anhang 2 – Abkürzungen..... | 18 |
| Anhang 3 – Glossar..... | 19 |

Prüfung der Aufsicht und der Oberaufsicht über die Rohrleitungsanlagen

Bundesamt für Energie, Eidgenössisches Rohrleitungsinspektorat

DAS WESENTLICHE IN KÜRZE

In der Schweiz existiert ein Rohrleitungsnetz von rund 21 000 Kilometer, in dem sowohl flüssige als auch gasförmige Brenn- und Treibstoffe befördert werden. Der Betrieb von Rohrleitungsanlagen ist mit Risiken für Mensch und Umwelt verbunden.

Die Betreiber tragen die Verantwortung für die Sicherheit der Anlagen. Gemäss Rohrleitungsgesetz (RLG) beaufsichtigt der Bund die Hochdruckleitungen mit einer Länge von 2 500 km. Davon sind 2 300 km Gas- und 200 km Ölleitungen. Die Kantone sind für die Aufsicht des restlichen Verteilnetzes verantwortlich.

Das Bundesamt für Energie (BFE) sowie das Eidgenössische Rohrleitungsinspektorat (ERI) teilen sich die Bundesaufsicht und setzen dafür insgesamt 14 Vollzeitäquivalente ein. Das BFE beaufsichtigt Risiken im Bau und Betrieb der Rohrleitungsanlagen und übt die Oberaufsicht über die Kantone aus. Das ERI nimmt die technische Aufsicht wahr.

Die EFK prüfte beim BFE und ERI, ob die direkte Aufsicht sowie die Oberaufsicht effektiv und effizient wahrgenommen werden. Sie beurteilte zusätzlich die Unabhängigkeit des ERI vom Schweizerischen Verein für technische Inspektionen (SVTI) sowie die Unabhängigkeit der Mitarbeitenden beider Aufsichtsstellen von den Betreibern. Die Prüfung zeigt, dass die Aufsicht grundsätzlich gut funktioniert und keine Hinweise auf eine unzureichende Unabhängigkeit vorliegen. Hingegen erweist sich die Oberaufsicht aufgrund fehlender Sanktionsmöglichkeiten als zu wenig wirkungsvoll.

BFE und ERI bilden eine zweckmässige Aufsicht, beim BFE ist das Konzept nicht aktuell

Die Aufteilung auf zwei Stellen bewährt sich in der Praxis. Prozesse und Tools sind zweckmässig und eine stetige Qualitätssicherung ist gewährleistet. Nach einer Reorganisation 2021 und erweiterten Aufsichtstätigkeiten u.a. durch Anpassungen im RLG sind die Prozesse beim BFE inzwischen etabliert. Die personellen Ressourcen sind sowohl beim BFE als auch beim ERI angemessen. Es gibt keine Hinweise auf Ineffektivität und Ineffizienzen. Das BFE muss jedoch die neue Praxis zeitnah in einem aktualisierten Aufsichtskonzept festhalten.

Der Aufwand für die Aufsichtstätigkeiten des BFE und des ERI beläuft sich auf rund 2,7 Millionen Franken pro Jahr. Die an die Betreiber verrechneten Kosten sind nachvollziehbar und verursachergerecht. Die Betriebsrechnung des ERI innerhalb des SVTI ist ebenfalls nachvollziehbar. Sie zeigt keine Hinweise auf nicht gerechtfertigte Belastungen.

Es gibt keine Hinweise auf eine fehlende Unabhängigkeit des administrativ im SVTI eingebundenen ERI. Die Unabhängigkeit der Mitarbeitenden gegenüber den beaufsichtigten Betreibern stellen das BFE wie das ERI mit jährlichen Unbefangenheitserklärungen sicher. Wie das BFE, ist dies auch beim ERI ab 2025 Teil der Personalbeurteilung. Zu weiteren Massnahmen des ERI gehören Rotationen bei Verantwortlichen.

Faktisch zahnlose Oberaufsicht

Das BFE nimmt die Oberaufsicht über die Kantone gemäss den gesetzlichen Vorgaben wahr. Diese beschränkt sich jedoch auf das Einverlangen von jährlichen Berichten zur Aufsichtspraxis, da das RLG weder nötige Kompetenzen noch Sanktionsmöglichkeiten vorsieht. Aufgrund dieser formellen Mängel bleibt die Oberaufsicht in der Praxis nahezu wirkungslos. Die EFK empfiehlt dem BFE, eine entsprechende Gesetzesanpassung zu initiieren.

AUDIT

Audit de la surveillance et de la haute surveillance sur les installations de transport par conduites

Office fédéral de l'énergie, Inspection fédérale des pipelines

L'ESSENTIEL EN BREF

Il existe en Suisse un réseau de conduites de près de 21 000 kilomètres transportant des combustibles et des carburants tant liquides que gazeux. L'exploitation des installations de transport par conduites implique des risques pour l'être humain et pour l'environnement. Les exploitants sont responsables de la sécurité des installations. Conformément à la loi fédérale sur les installations de transport par conduites (LITC), la Confédération surveille les conduites à haute pression d'une longueur de 2500 km, dont 2300 km de conduites de gaz et 200 km de conduites de carburant. La surveillance du réseau de distribution restant relève de la compétence des cantons.

L'activité de surveillance fédérale est partagée entre l'Office fédéral de l'énergie (OFEN) et l'Inspection fédérale des pipelines (IFP), qui emploient à cette fin 14 équivalents plein temps au total. L'OFEN surveille les risques en lien avec la construction et l'exploitation des installations de transport par conduites. Il exerce à ce titre la haute surveillance sur les cantons. L'IFP assure la surveillance technique.

Le CDF a vérifié auprès de l'OFEN et de l'IFP si la surveillance directe et la haute surveillance sont exercées avec efficacité et efficience. Il a également évalué l'indépendance de l'IFP par rapport à l'Association suisse d'inspection technique (ASIT), ainsi que l'indépendance des collaborateurs des deux organes de surveillance vis-à-vis des exploitants. L'audit montre que la surveillance fonctionne bien dans l'ensemble. Aucun élément n'indique un manque d'indépendance. En revanche, la haute surveillance ne s'avère pas assez efficace en raison de l'absence de possibilités de sanctions.

L'OFEN et l'IFP constituent une autorité de surveillance appropriée, mais le concept n'est pas à jour au sein de l'OFEN

La répartition des tâches entre les deux organes a fait ses preuves dans la pratique. Les processus et les outils sont adéquats ; une assurance qualité continue est garantie. Les processus au sein de l'OFEN sont bien établis depuis une réorganisation en 2021 et l'extension des activités de surveillance, notamment à la suite de modifications de la LITC. Les ressources en personnel sont suffisantes, tant au sein de l'OFEN que de l'IFP. Rien n'indique un manque d'efficacité ou d'efficience. L'OFEN doit toutefois intégrer dans les meilleurs délais la nouvelle pratique dans un concept de surveillance actualisé.

Les charges liées aux activités de surveillance de l'OFEN et de l'IFP s'élèvent à près de 2,7 millions de francs par an. Les coûts facturés aux exploitants sont compréhensibles et conformes au principe de causalité. La comptabilité de l'IFP au sein de l'ASIT est aussi pertinente. Elle ne comporte aucune imputation injustifiée.

Rien n'indique un manque d'indépendance de l'IFP, qui est intégrée administrativement à l'ASIT. L'OFEN et l'IFP garantissent l'indépendance des collaborateurs vis-à-vis des exploitants soumis à la surveillance au moyen de déclarations d'impartialité annuelles. Comme l'OFEN, l'IFP est tenue de tenir compte de cet élément dans son évaluation du personnel depuis 2025. Des rotations des personnes responsables font partie des autres mesures prises par l'IFP.

Une haute surveillance inefficace dans les faits

L'OFEN assure la haute surveillance sur les cantons conformément aux dispositions légales. Cette haute surveillance se limite toutefois à collecter des rapports annuels sur les pratiques de surveillance, puisque la LITC ne prévoit ni les compétences nécessaires, ni des possibilités pour l'OFEN de prendre des sanctions. En raison de ces lacunes formelles, la haute surveillance reste, dans la pratique, presque sans effet. Le CDF recommande à l'OFEN de lancer une modification de la loi sur ce point.

VERIFICA

Verifica della vigilanza e dell'alta vigilanza sugli impianti di trasporto in condotta

Ufficio federale dell'energia, Ispettorato federale degli oleo- e gasdotti

L'ESSENZIALE IN BREVE

La Svizzera dispone di una rete di impianti di trasporto in condotta lunga circa 21 000 chilometri, utilizzata per il trasporto di combustibili e carburanti sia liquidi che gassosi. L'esercizio di questi impianti comporta rischi per le persone e l'ambiente.

La responsabilità della sicurezza degli impianti compete agli esercenti. Secondo la legge del 4 ottobre 1963 sugli impianti di trasporto in condotta (LITC; RS 746.1), la Confederazione esercita la vigilanza sulle condotte ad alta pressione per una lunghezza di 2500 chilometri. Di questi, 2300 chilometri sono gasdotti e 200 chilometri oleodotti. Ai Cantoni compete la vigilanza della restante rete di distribuzione.

L'Ufficio federale dell'energia (UFE) e l'Ispettorato federale degli oleo- e gasdotti (IFO) si ripartiscono la vigilanza a livello federale e, a tale scopo, impiegano complessivamente 14 equivalenti in posti a tempo pieno. L'UFE monitora i rischi inerenti alla costruzione e all'esercizio degli impianti di trasporto in condotta ed esercita l'alta vigilanza sui Cantoni, mentre l'IFO esercita la vigilanza tecnica.

Il Controllo federale delle finanze (CDF) ha verificato, presso l'UFE e l'IFO, se la vigilanza diretta e l'alta vigilanza sono esercitate in modo efficace ed efficiente. Ha inoltre valutato se l'indipendenza dell'IFO dall'Associazione svizzera ispezioni tecniche (ASIT) e se l'indipendenza dei collaboratori di entrambi gli organi di vigilanza nei confronti degli esercenti sono garantite. Dalla verifica emerge che la vigilanza funziona bene e che non vi sono indizi rivelatori di una mancanza di indipendenza. Per contro, l'alta vigilanza appare poco efficace, in quanto non sono previste possibilità sanzionatorie.

La vigilanza dell'UFE e dell'IFO è adeguata, ma il relativo piano dell'UFE non è aggiornato

La vigilanza ripartita su due organi si è dimostrata efficace nella prassi. I processi e gli strumenti sono adeguati e la garanzia della qualità viene svolta in modo costante. Dopo una riorganizzazione, avvenuta nel 2021, e l'ampliamento dell'attività di vigilanza, tra l'altro a seguito di modifiche della LITC, i processi all'interno dell'UFE sono ormai consolidati. Le risorse di personale sono congrue sia all'UFE che all'IFO e nulla lascia supporre lacune in termini di efficacia ed efficienza. Tuttavia, l'UFE deve definire tempestivamente la nuova prassi in un piano di vigilanza aggiornato.

I costi relativi all'attività di vigilanza dell'UFE e dell'IFO ammontano a circa 2,7 milioni di franchi all'anno. I costi fatturati agli esercenti sono giustificati e conformi al principio di causalità. Anche il conto d'esercizio dell'IFO all'interno della contabilità dell'ASIT è tenuto correttamente, né sono stati riscontrati oneri ingiustificati.

L'IFO, che sul piano amministrativo è un reparto dell'ASIT, opera in modo indipendente e non si denotano lacune in tale ambito. L'indipendenza dei collaboratori nei confronti degli esercenti sottoposti a vigilanza è garantita dall'UFE e dall'IFO mediante dichiarazioni di imparzialità fornite annualmente. Come per l'UFE, anche per l'IFO ciò fa parte della valutazione del personale dal 2025. L'IFO ha peraltro adottato altre misure, tra cui la rotazione dei responsabili.

Alta vigilanza di fatto poco incisiva

L'UFE esercita l'alta vigilanza sui Cantoni secondo le disposizioni di legge. Tuttavia, questa si limita alla richiesta di rapporti annuali sulla prassi di vigilanza, poiché la LITC non prevede né le competenze necessarie né possibilità sanzionatorie. A causa di tali carenze formali, l'alta vigilanza rimane poco incisiva. Pertanto, il CDF raccomanda all'UFE di avviare una modifica di legge in tal senso.

AUDIT

Audit of the supervision and overall supervision of pipeline installations

Swiss Federal Office of Energy, Federal Pipelines Inspectorate

KEY FACTS

Switzerland has a pipeline network of around 21,000km, which is used to transport both liquid and gaseous thermal fuels and motor fuels. The operation of pipeline installations is associated with risks to people and the environment.

The operators are responsible for the safety of the installations. In accordance with the Pipelines Act (PipeA), the federal government supervises the 2,500km of high-pressure pipelines, of which 2,300km are gas pipelines and 200km are oil pipelines. The cantons are responsible for supervising the rest of the distribution network.

The Swiss Federal Office of Energy (SFOE) and the Federal Pipelines Inspectorate (FPI) share this federal supervision and employ a total of 14 full-time equivalents for this purpose. The SFOE supervises risks in the construction and operation of pipeline installations and carries out overall supervision of the cantons. The FPI takes care of technical supervision.

The SFAO audited the SFOE and the FPI to determine whether direct supervision and overall supervision are carried out effectively and efficiently. It also assessed the FPI's independence from the Swiss Association for Technical Inspections (SVTI), as well as the independence of the employees of both supervisory bodies from the operators. The audit revealed that supervision generally functions well and that there are no indications of insufficient independence. Nevertheless, the lack of available sanctions means that overall supervision is not effective enough.

The SFOE and the FPI form an appropriate supervisory body; the SFOE's concept is not up to date

The division between two bodies has proved its worth in practice. The processes and tools are appropriate and ongoing quality assurance is ensured. Following a reorganisation in 2021 and expanded supervisory activities, including amendments to the PipeA, the processes at the SFOE are now established. The human resources at both the SFOE and the FPI are adequate. There are no indications of ineffectiveness or inefficiencies. However, the SFOE needs to set out the new practice in an updated supervisory concept as soon as possible.

The expenses for the supervisory activities of the SFOE and the FPI amount to around CHF 2.7 million per year. The costs charged to the operators are comprehensible and on a cost-causative basis. The FPI's operating statement within the SVTI is also comprehensible, with no signs of unjustified charges.

There are no indications of a lack of independence on the part of the FPI, which is integrated into the SVTI for administrative purposes. Both the SFOE and the FPI use annual declarations of impartiality to ensure employees' independence from the supervised operators. Like at the SFOE, this is also part of the FPI's staff appraisal with effect from 2025. Other measures at the FPI include rotating those responsible.

Overall supervision is essentially toothless

In accordance with the statutory requirements, the SFOE is responsible for the overall supervision of the cantons. However, this is limited to requesting annual reports on supervisory practice, as the PipeA does not provide for the necessary powers or sanctions. As a result of these formal deficiencies, overall supervision remains virtually ineffective in practice. The SFAO recommends that the SFOE should initiate a corresponding legislative amendment.



GENERELLE STELLUNGNAHME DES BFE

Das BFE bedankt sich bei der EFK für den sachlichen Austausch und die konstruktiven Gespräche im Rahmen der durchgeführten Prüfung. Wir begrüßen es, dass die weiteren beteiligten Akteure (Behörden und Unternehmen der Gas-Branche) bei der Prüfung miteinbezogen wurden.

Unserer Ansicht nach bildet der Bericht die geführten Gespräche korrekt ab, wenn auch in sehr komprimierter Form. Das BFE teilt die Beurteilung der EFK, dass die Aufsicht über die Rohrleitungsanlagen effizient und zweckmässig erfolgt. Dazu trägt die gut funktionierende Zusammenarbeit zwischen BFE, ERI und den anderen betroffenen Behörden (insbesondere BAFU) bei. Die Rollen sind klar und fachlich sinnvoll aufgeteilt. Die von der EFK formulierten Empfehlungen sind plausibel und nachvollziehbar.



GENERELLE STELLUNGNAHME DES ERI

Die durch die EFK erfolgte Überprüfung und Beurteilung der technischen Aufsichtstätigkeit des ERI sehen wir als wertvoll an und unterstützen die Schlussfassung des Berichtes. In der Tat bestätigt die Praxis, dass die Aufgaben und Rollen in Prozessen zwischen BFE und ERI fachlich gut aufgeteilt sind und sich bewähren. Das ERI unterstützt als Fachstelle mit technischem Knowhow seit vielen Jahren die verschiedenen Bundesämter. Die technischen Neuerungen und regulatorischen Anpassungen bedürfen jedoch eines stetigen Reviewens der technischen Anforderungen für den Bau und den Betrieb von Rohrleitungsanlagen für flüssige oder gasförmige Brenn- und Treibstoffe in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

Der grosse Vorteil der bestehenden Aufsicht über die Rohrleitungsanlagen liegt in der europaweiten Einzigartigkeit einer schweizweiten Gleichbehandlung im Vollzug bei den Rohrleitungsanlagen unter Bundesaufsicht. Das Inspektorat legt bei seinen Tätigkeiten grossen Wert auf eine effiziente und kostentransparente Arbeit zum Schutz der Bevölkerung und zur Unterstützung / Begleitung der Rohrleitungsbetreiber. In Anbetracht künftiger Transportmedien wie Wasserstoff oder Kohlendioxid ist dieser Aufwand notwendig und erforderlich, wobei er Einfluss auf die personellen Ressourcen und damit auf die Betriebsrechnung des ERI haben wird.

Gemäss Auffassung der EFK sind die Sicherheitsrisiken für Mensch und Umwelt bei den Niederdruckleitungen unter kantonaler Aufsicht wesentlich geringer, dennoch ist ein relevantes Gefährdungspotenzial bei Sicherheitsmängeln vorhanden. Obwohl das BFE die Oberaufsicht über die Kantone für diese Rohrleitungsanlagen besitzt, bestehen keine Sanktionsmöglichkeiten. Das ERI würde es daher begrüßen, wenn neu eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden kann, damit die Oberaufsicht eine wirksame Durchsetzung von Sicherheits- oder Kontrollmassnahmen erhält.

1 AUFTRAG UND VORGEHEN

1.1 Ausgangslage

Das Rohrleitungsgesetz (RLG) entstand Mitte der 60er Jahre, um den sicheren und geordneten Bau von Erdölleitungen zu regeln. Der Bund reagierte damit auf die wachsende Bedeutung fossiler Energien in der Schweiz und internationale Abhängigkeiten beim Bau von Transitrohrleitungen durch die Schweiz. Es schuf damit klare Zuständigkeiten und stärkte die nationale Versorgungssicherheit. Einzelne Gasrohrleitungen wurden bereits Anfang der 60er Jahre geplant und ab den 70er Jahren wurde das Netz im grösseren Rahmen ausgebaut. Heute deckt Erdgas rund 15% des Energiebedarfs der Schweiz. Neben den Haushalten für Heizen und Kochen wird ein Drittel des Gases in der Industrie genutzt. Es dient als Prozesswärme zum Schmelzen, Backen usw., dies in Branchen wie der Metall-, Zement-, Chemie- oder Lebensmittelindustrie.

Gemäss der Jahresstatistik 2024 des Verbandes der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) umfasst das Rohrleitungsnetz rund 21 000 km. Gestützt auf das RLG beaufsichtigt der Bund davon 2 300 km Hochdruckleitungen über 5 bar und einem Aussendurchmesser von mehr als 6 cm (Abbildung 1). Darunter sind die Transitleitungen ebenso wie die Leitungen für die Verteilung. Neben Gasleitungen ist davon ein kleiner Anteil von 200 km Ölleitungen, die teilweise nicht mehr im Betrieb sind. Für das restliche Netz von 0 bis maximal 5 bar und einem Aussendurchmesser bis zu 6 cm sind die Kantone zuständig.

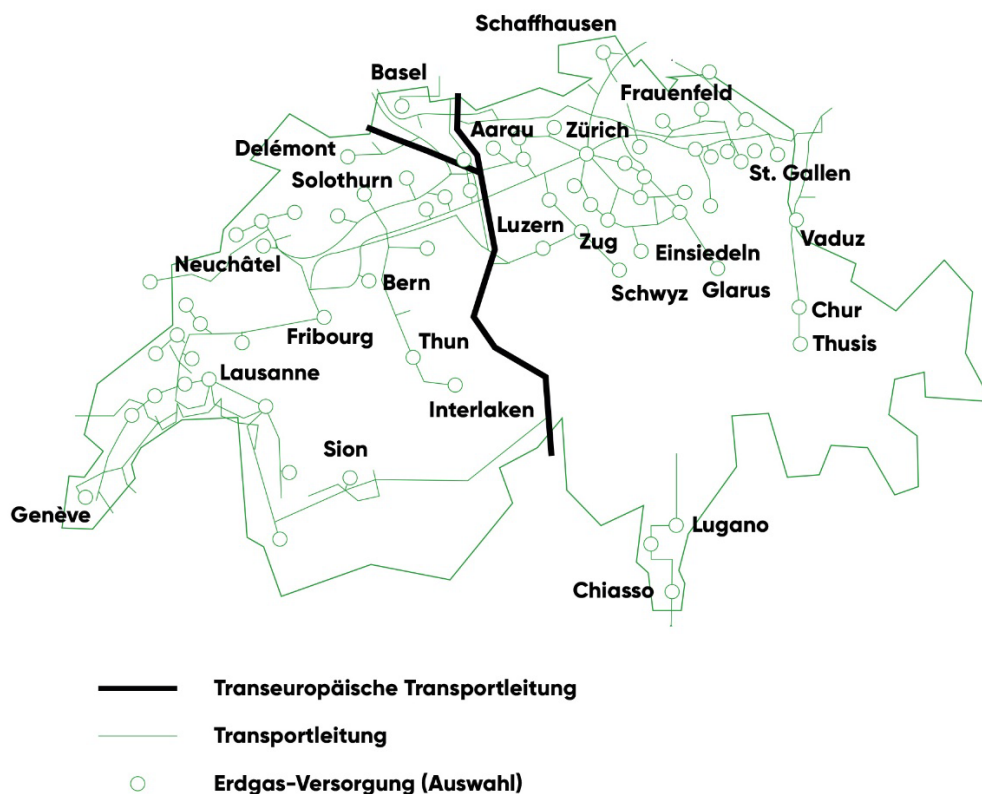


Abbildung 1: Übersicht schweizerisches Hochdrucknetz Gas (Quelle: EFK, basierend auf Darstellung des VSG).

Der Betrieb der Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe ist mit Risiken für Mensch und Umwelt verbunden. Die Betreiber tragen die Verantwortung für die Sicherheit der Anlagen. Der Bund nimmt die Sicherheitsaufsicht wahr. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr und Kommunikation (UVEK) ist übergeordnet für eine angemessene Aufsicht zuständig. Umgesetzt und ausgeübt wird sie vom Bundesamt für Energie (BFE) zusammen mit dem Eidgenössischen Rohrleistungsinspektorat ERI:

- Das RLG definiert das BFE als Aufsichtsbehörde. Die zuständige Sektion Energiemarkt- und Rohrleitungsrecht kann in dieser Funktion die Kantone oder private Fachverbände zuziehen, was es mit Beizug des ERI als technische Aufsichtsbehörde gemacht hat. Das BFE beaufsichtigt Risiken im Bau und Betrieb der Rohrleitungsanlagen, führt Plangenehmigungsverfahren durch und übt die Oberaufsicht über die Kantone aus. Für die Aufsicht werden insgesamt rund 2.5 und für die Plangenehmigungsverfahren rund 2 Vollzeitäquivalenten eingesetzt.
- Das Eidgenössische Rohrleitungsinspektorat (ERI) ist die technische Aufsichtsbehörde. Als unabhängige Instanz ist es im Schweizerischen Verein für technische Inspektionen (SVTI) integriert. Der Vertrag von 1965 zwischen UVEK und SVTI bildet die Grundlage. Das Aufsichtsteam umfasst mit dem Leiter 8 Personen sowie 3 Personen für administrative Tätigkeiten (9,5 Vollzeitäquivalenten).

Die EFK führt Prüfungen über Aufsichtsaufgaben des Bundes und zu kritischen Infrastrukturen periodisch durch, bisher jedoch nicht bei Rohrleitungen. Obwohl es sich eher um ein kleines Aufsichtsgebiet handelt, sind die Risiken resp. das Gefahrenpotential bei Vernachlässigung von Sicherheitsmassnahmen hoch. Zudem bleibt die Nutzung der Infrastruktur langfristig bestehen. Nebst Erdgas könnten zukünftig auch Wasserstoff oder CO₂ darin transportiert werden.

1.2 Prüfungsziel und -fragen

Das Prüfziel ist zu beurteilen, ob das BFE bzw. das ERI eine effektive und effiziente Oberaufsicht bzw. Aufsicht über die Rohrleitungsanlagen wahrnehmen und ob die Unabhängigkeit des ERI gewährleistet ist.

Die Prüffragen lauten:

- Nehmen das BFE und das ERI die direkte Aufsicht über die Rohrleitungsanlagen adäquat und wirtschaftlich wahr?
- Ist die Unabhängigkeit des ERI vom SVTI gewährleistet?
- Nimmt das BFE die Oberaufsicht über die kantonal beaufsichtigten Rohrleitungsanlagen adäquat wahr?

1.3 Prüfungsumfang und -grundsätze

Die Prüfung wurde von Karin Berger (Revisionsleiterin) und Peter Kaderli vom Juli bis August 2025 durchgeführt. Sie erfolgte unter der Federführung von Beat Stamm. Der vorliegende Bericht berücksichtigt nicht die weitere Entwicklung nach der Prüfungsdurchführung.

Die technische bzw. qualitative Prüfung der Ergebnisse einzelner Aufsichtstätigkeiten, wie z.B. Genehmigung von Betriebsreglementen, ist nicht Gegenstand der Prüfung.

1.4 Unterlagen und Auskunftserteilung

Die notwendigen Auskünfte wurden der EFK von allen Beteiligten umfassend und zuvorkommend erteilt. Die gewünschten Unterlagen standen dem Prüfteam vollumfänglich zur Verfügung.

1.5 Schlussbesprechung

Die Schlussbesprechung fand am 9. Oktober 2025 statt. Teilgenommen haben der Leiter und ein Fachspezialist der Sektion Energiemarkt- und Rohrleitungsrecht des BFE und der Leiter des ERI. Seitens der EFK haben der Fachbereichsleiter und die Revisionsleiterin teilgenommen.

Die EFK dankt für die gewährte Unterstützung und erinnert daran, dass die Überwachung der Empfehlungsumsetzung den Amtsleitungen resp. dem Geschäftsleiter obliegt.

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

2 PRÜFERGEBNISSE

2.1 BFE und ERI bilden eine zweckmässige Aufsicht, beim BFE fehlt ein aktuelles Aufsichtskonzept

Aufgaben der Aufsicht

Der Kern der Aufsicht ist die Sicherheit der Rohrleitungsanlagen, d.h. der Infrastruktur mit dessen Betrieb. Die beiden Aufsichtsstellen ERI und BFE arbeiten in ihren fachlichen Zuständigkeitsbereichen eigenständig, wobei sie in einem engen Austausch stehen:

Mit der technischen Aufsicht überprüft das ERI, ob alle Sicherheitsvorkehrungen der Betreiber sowie bei Bauvorhaben Dritter korrekt eingehalten werden. Es erlässt Richtlinien, welche die Betreiber einhalten müssen. Beispielsweise kontrollieren die Betreiber selbst alle zwei Wochen zu Fuss, per Auto oder Helikopter das Trasse der Rohrleitungen hinsichtlich Bauarbeiten beziehungsweise Geländeänderungen. Die ERI-Mitarbeitenden gehen ein Mal pro Jahr bei solchen Kontrollgängen mit und überprüfen, ob alles richtig abläuft. Dies gilt auch bei Anpassungen an Rohrleitungsanlagen. Die Kontrolle technischer Nachweise und der Sicherheitsdokumentation ergänzen die Inspektionen. Würde eine Kontrolle kritische Sicherheitsmängel aufdecken, hätte das ERI die Möglichkeit, eine Anlage mittels Plombierung zu sperren, bis die Mängel behoben werden.

Das BFE geht nicht vor Ort. Es erteilt u.a. die generelle Betriebsbewilligung, alle weiteren durch das Gesetz vorgesehenen Verfügungen oder führt die Verfahren bei Plangenehmigungen. Es hat die alleinige Kompetenz, Verfügungen auszustellen. Dabei zieht es das ERI bei Bedarf für Fachbeurteilungen bei. Weiter koordiniert das BFE die Risikobewertungen für grössere Rohrleitungsanlagen, die seit 1. April 2013 der Störfallverordnung (StFV) unterstehen. Auch hier arbeitet es mit dem ERI und zusätzlich mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) als zuständige Fachbehörde der StFV zusammen. Die Verfügung entsprechender Auflagen mit Massnahmen durch das BFE stützen sich auf gemeinsame Beurteilungen. Auch die Umsetzung überwachen die Stellen gemeinsam. Die Oberaufsicht über die Kantone wird allein durch das BFE wahrgenommen (siehe dazu Kapitel 2.4).

Aufsichtskonzept und Risikoorientierung

Beide Aufsichtsstellen haben jeweils ein Aufsichtskonzept, allerdings ist nur dasjenige des ERI aktuell. Das BFE hat lediglich Grundsätze und Prinzipien der Aufsicht übergeordnet festgelegt. Das Aufsichtskonzept des BFE von 2021 wurde von der Direktion nicht genehmigt und bis heute nicht aktualisiert.

Das UVEK ist übergeordnet für die Sicherstellung der angemessenen Sicherheitsaufsicht zuständig und Vertragspartner des SVTI resp. ERI. Die Rolle und der Informationsbedarf des Generalsekretariats UVEK sind bisher in den Konzepten nicht konkretisiert und weder für das BFE noch das ERI eindeutig klar.

Ein zentraler Punkt aus Sicht der Wirtschaftlichkeit bei der Ausgestaltung von Aufsichten ist die Risikoorientierung und der darauf abgestimmte effiziente Einsatz personeller Ressourcen. Der Ressourceneinsatz wird dabei entsprechend der Risikohöhe gesteuert. Bei den Rohrleitungen ist die Aufsicht gemäss den gesetzlichen Vorgaben und der ERI-Richtlinie risikoorientiert ausgestaltet. Bei grossen Risiken für Mensch und Umwelt bestehen strengere Anforderungen an die Sicherheit und an Sicherheitsnachweise der Betreiber. Ein Beispiel ist die StFV-Unterstellung von Rohrleitungsanlagen mit höherem Gefährdungspotential. Dies hat für betroffene Leitungen ein Risikoscreening und allenfalls die Verfügung von umfassenderen Sicherheitsmassnahmen zur Folge.

Aufsichtspraxis

Das ERI und das BFE haben sich in den letzten Jahren an neue Anforderungen angepasst. Das BFE hat 2021 eine Reorganisation des Aufsichtsteams vorgenommen. Zudem hat es Prozesse für neue Aufgaben gemäss Revision der Rohrleitungsverordnung (RLV) aufgebaut. Dazu gehören etwa die jährlichen Betriebsbewilligungen oder die Umsetzung des Risikoscreenings gemäss StFV.

Das ERI traf zudem Massnahmen, mit dem Ziel, die Vertretung der Inspektoratsleitung effizienter zu gestalten und die Qualitätssicherung zu stärken.

Für die Wahrnehmung der Aufsicht beurteilen sowohl das BFE wie auch das ERI ihre personellen Ressourcen als angemessen. Stellvertretungen sind geregelt resp. für Aufgaben in den Teams in der Praxis zugewiesen.

Das ERI setzt zur Unterstützung ein Aufsichtstool ein. Dieses führt durch die Inspektionsprozesse und die Betreiber reichen darüber die notwendigen Nachweise wie Pläne, Zertifikate oder die Betriebsdokumentation ein. Das BFE führt seine Aufsichtstätigkeiten mit Pendenzenlisten in Excel sowie mit einer strukturierten Ablage im Dokumentenmanagementsystem «ActaNova». Es kann zudem auf die Dokumente im ERI-Aufsichtstool zugreifen. Im Hinblick auf eine anstehende Pensionierung begann das BFE, die Prozesse zu dokumentieren, um das Wissen im Team langfristig zu sichern.

Beim BFE und beim ERI sehen die Prozesse eine Qualitätssicherung der Aufsichtsergebnisse mit Vieraugenprinzip vor. Zudem findet eine Qualitätskontrolle und ein Wissensaustausch durch die gemeinsame Dossierbearbeitung statt, da ein Dossier beispielsweise vom ERI oder BAFU vorbereitet wird und das BFE auf dieser Basis die Verfügung ausstellt.

Das BFE und das ERI führen mit den Betreibern Jahresgespräche durch. Zudem beziehen die beiden Aufsichtsstellen die Betreiber bei der Bearbeitung von Dossiers frühzeitig ein. Weiter haben Betreiber oder Dritte jederzeit die Möglichkeit, bei Fragen das BFE oder das ERI zu kontaktieren.

Technische Entwicklungen und veränderte Risiken

Das BFE prüft und initiiert Anpassungen der RLV aufgrund von veränderten Risiken und künftig anderweitigen Nutzungsmöglichkeiten der Rohrfernleitungen. Seit Mitte 2025 sind Anforderungen sowie Vorgaben zur Nutzung der Rohrleitungen für den Transport von Wasserstoff und zur Cybersicherheit bei den Anlagen festgelegt. Auch das ERI prüft den Anpassungsbedarf der ERI-Richtlinie regelmässig. Nebst einem Austausch zwischen ERI und BFE, werden dabei jeweils auch Fachexperten von Betreibern und von Kantonen einbezogen. Bei der Vorbereitung der RLV-Anpassungen bezüglich Wasserstoffs erfolgte dies beispielsweise über eine gemeinsame Arbeitsgruppe.

BEURTEILUNG

Die personellen Ressourcen sind angemessen. Es gibt keine Hinweise auf Verzögerungen, ungenügende Qualität oder einen überhöhten Ressourceneinsatz in der Aufsicht. Die risikoorientierte Aufsicht und der niederschwellige und frühzeitige Austausch mit den Betreibern insbesondere bei grösseren Dossiers ist pragmatisch und ressourcenschonend.

Das Aufsichtskonzept ist eine wesentliche Basis einer langfristig funktionierenden und wirtschaftlich geführten Aufsicht. Das BFE muss jetzt nach der Neustrukturierung und Übernahme neuer Aufgaben seine Praxis festigen und diese transparent in einem Aufsichtskonzept dokumentieren. Die fehlende Formalisierung kann zu Problemen beim Wissenserhalt oder zu einem fehlenden zielgerichteten Vorgehen führen, was die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit im Vollzug mittelfristig beeinträchtigen könnte. Das Konzept soll Einigkeit über Aufsichtsziele und standardisierte Prozesse und damit Klarheit über die einzelnen Aufsichtstätigkeiten (Umfang/Qualität) schaffen. Damit wird der effiziente Ressourceneinsatz und die einheitliche Abwicklung auch bei Personalwechseln sichergestellt. Das Aufsichtskonzept bildet zudem die Basis für die periodische Beurteilung der Wirkung und Effizienz des Vollzugs im Sinne der kontinuierlichen Verbesserung.

Die EFK begrüsst, dass das BFE bei der Konzepterarbeitung die Rolle des UVEK berücksichtigen will und damit Unklarheiten beseitigt.

Die Praxis bestätigt, dass die Aufgaben in Prozessen der Aufsicht und Rollen zwischen BFE und ERI fachlich gut aufgeteilt sind. Die eingesetzten Tools sind zweckmässig und praxisgerecht. Insbesondere das Tool des ERI unterstützt mit integrierten Checklisten die einheitliche und effiziente Prozessabwicklung. Die Qualitätssicherung mit einem konsequenten Vieraugenprinzip ist etabliert und wird gelebt.

Sowohl beim BFE wie beim ERI kann aufgrund der kleinen Fachteams keine Trennung zwischen Festlegung der Regeln und Vollzug der Aufsicht realisiert werden. Der Einbezug von Fachexperten bei der Überprüfung des Anpassungsbedarf bei gesetzlichen Vorgaben sowie der ERI-Richtlinie und deren Umsetzung ist ein geeignetes Instrument für die Qualitätssicherung und verhindert das Festlegen von unverhältnismässigen Regeln.



EMPFEHLUNG 1

PRIORITÄT 1

Die EFK empfiehlt dem BFE, ein aktuelles Aufsichtskonzept zu erstellen und dieses von der Geschäftsleitung verabschieden zu lassen.



STELLUNGNAHME DES BFE

Die Empfehlung ist akzeptiert.

Die Aufsicht über die Rohrleitungsanlagen erfolgt heute auch ohne genehmigtes Konzept in zweckmässiger und effizienter Form, was der vorliegende Bericht der EFK ebenfalls attestiert. Nach der Reorganisation innerhalb des BFE und dem Transfer des Aufsichtsbereiches Rohrleitungen in Sektion Energiemarkt- und Rohrleitungsrecht wurden die Prioritäten bewusst auf die Bearbeitung der Dossiers und Bildung des neuen Teams gelegt und konzeptionelle Arbeiten zurückgestellt.

Das BFE teilt die Einschätzung, dass ein Aufsichtskonzept erforderlich ist, welches eine einheitliche Aufsichtspolitik innerhalb des Amtes gewährleistet, die Arbeitsprozesse systematisch dokumentiert und den Wissenstransfer sicherstellt. Die zuständige Sektion wird das Konzept im Rahmen der verfügbaren Ressourcen im Kontext der bestehenden Aufgabenstellungen und Herausforderungen erarbeiten.

2.2 An Betreiber verrechnete Aufsichtskosten sind verursachergerecht

Die den Betreibern verrechneten Kosten für die beiden Aufsichtsstellen belaufen sich auf rund 2,7 Millionen Franken pro Jahr. Fast alle Leistungen werden an die Betreiber verrechnet. Dies gilt ebenso für Aufwände für Baugesuche Dritter in der Nähe von Rohrleitungen. Beide Stellen verrechnen ihre Leistungen transparent nach effektivem Aufwand. Die Kostensätze beim BFE und ERI sind vergleichbar mit gleichartigen Funktionen und Ausbildungen in anderen Organisationen.

Der Aufwand in Stunden können die Betreiber oder Antragssteller mit der Qualität ihrer Dokumentationen und ihres Betriebs selbst beeinflussen. Dies bedeutet beispielsweise, je höher die Qualität von geforderten Sicherheitsnachweisen und Informationen des Betreibers als Basis für Inspektionen und Beurteilungen für die Aufsicht, je schneller können das BFE oder das ERI notwendige Aufsichtsaufgaben durchführen. Nimmt diese ab und gibt es viele Rückfragen oder gar Anpassungen in eingereichten Dokumenten, führt dies zu zusätzlichem Aufsichtsaufwand. Aufgrund der Verrechnung nach effektivem Aufwand sinken oder steigen die Kosten für die Betreiber.

Der SVTI, zu dem das ERI gehört, ist ein steuerbefreiter Verein. Das ERI wird als separate Kostenstelle innerhalb der SVTI-Buchhaltung als Sparte geführt. Gemäss der Betriebsrechnung des ERI decken die von den Betreibern erhobenen Gebühren in den letzten sechs Jahren den Aufwand und führen zu einem kleinen Gewinn in tiefem einstelligen Prozentbereich. Ein prozentualer Zuschlag auf den Gebühren, abgerechnet über einen separaten Fonds, deckt allgemeine, nicht einzelnen Betreibern zuordenbare Aufsichtstätigkeiten. Gleich verfahren wird mit Leistungen des ERI zur Unterstützung des BFE.

Das ERI informiert das BFE mit einer Jahresabrechnung über den Stand des Fonds mit den Belastungen und Gutschriften. Das BFE hat die Möglichkeit, vertiefte Prüfungen vorzunehmen, hat dies jedoch bisher

wenig und nicht standardmässig genutzt. Das Fondsreglement ist vom ERI erstellt, jedoch formell vom BFE nicht eingesehen.

Das BFE verrechnet den Betreibern die Kosten für Betriebsbewilligungen, Grundgebühr für Rohrleitungen und Plangenehmigungsverfahren. Allgemeine Leistungen oder Voranfragen werden nicht verrechnet. Die Verrechnungssätze sind auch hier marktüblich.

Q BEURTEILUNG

Die Verrechnung der Aufsichtskosten an die Betreiber erfolgt beim BFE und dem ERI verursachergerecht und angemessen.

Die Betriebsrechnung des ERI ist transparent und nachvollziehbar. Der Gewinn der letzten sechs Jahre bewegt sich in einer akzeptablen Bandbreite. Die EFK hat keine Hinweise auf überhöhte oder nicht gerechtfertigte Verrechnungen oder Umlagen zwischen dem ERI und anderen Einheiten des SVTI festgestellt. Die Finanzierung der vom ERI für das BFE erbrachten Leistungen mittels des Fonds ist eine nachvollziehbare Lösung. Auch wenn der Fonds nur ein geringes finanzielles Volumen von nur wenigen 100'000 Franken hat, sollte das BFE ihre Einsicht in die Fondsabrechnung im Sinne einer vertieften Überprüfung operationalisieren. Im Sinne des Kosten-Nutzenverhältnisses (geringes finanzielles Volumen und geringe Risiken falscher Verbuchungen) ist die Periodizität bei der Erarbeitung des Aufsichtskonzeptes BFE festzulegen (vgl. Empfehlung 1).

Die Leistungsverrechnungen des BFE an die Betreiber auf Basis des Gebührenreglements sind nachvollziehbar und verursachergerecht.

2.3 Die Unabhängigkeit ist gewährleistet

Das RLG definiert die Rolle des ERI und hält fest, dass dieses seine fachlichen Aufgaben unabhängig vom SVTI ausführt. Das Aufsichtskonzept des ERI unterstreicht die fachliche Unabhängigkeit. Auch der Vertrag zwischen dem SVTI und dem UVEK betont die Unabhängigkeit des ERI. Administrativ ist das ERI dem SVTI unterstellt.

Die Unabhängigkeit der Mitarbeitenden von beaufsichtigten Betreibern stellen das BFE wie das ERI im Rahmen der jährlichen Personalbeurteilungen mittels dokumentierter Erklärungen sicher. Beim BFE ist dies etabliert, das ERI formalisiert dies ab 2025 ebenfalls analog.

Weitere verschiedene Massnahmen fördern in der Praxis die Unabhängigkeit resp. helfen zu verhindern, dass mögliche Interessenkonflikte Aufsichtstätigkeiten beeinflussen:

- Ausgestaltung von Prozessen mit konsequenter Anwendung des Vieraugenprinzips zur Qualitätssicherung sind bei beiden Stellen etabliert.
- Dossiers werden oft nicht nur von einer Aufsichtsstelle bearbeitet, sondern vom BFE, dem ERI und teilweise auch vom BAFU.
- Es besteht ein Leserecht und damit Einsicht des BFE in die Dokumentation resp. das Aufsichtstool des ERI sowie auch ein eingegrenzter Zugriff für die Betreiber.
- Das ERI hat kein Verfügungsrecht, weshalb bei Verfügungen eine Abstimmung mit dem BFE nötig ist.
- Das ERI nimmt periodisch Rotationen der Verantwortlichen für technische Inspektionen des ERI für Betreiber und deren Anlagen vor.
- Inspektionsaufgaben sind beim ERI auf mindestens zwei Personen mit einer Innen- und Aussensicht aufgeteilt. Zudem erfolgt die Freigabe der Ergebnisse durch den Inspektionsleiter am Prozessende.
- Eine externe Auditstelle prüft das ERI im Rahmen von ISO-Zertifizierungen (SAS-Akkreditierung nach ISO/IEB 17020 und DIN EN ISO 9001) regelmässig, u.a. das Qualitätsmanagement. Dabei erfolgt eine externe Fachbeurteilung mit umfassender Einsicht in die Dokumentation und Prozesse des ERI.

Q BEURTEILUNG

Die EFK hat keine Hinweise, dass die fachliche Unabhängigkeit des ERI durch den SVTI eingeschränkt ist. Die Verfügungskompetenzen allein beim BFE stellen weiter sicher, dass das BFE in kritischen Punkten in Bezug zu den Aufsichtstätigkeiten einbezogen ist. Es können so keine einseitigen Entscheide gefällt werden.

Weiter gibt es weder beim ERI noch dem BFE Hinweise auf eine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit im Vollzug der Aufsicht. Die Ausgestaltung der Prozesse mit den Hilfsmitteln und der Aufsichtspraxis wirkt sowohl beim BFE als auch beim ERI gegen mögliche Interessenskonflikte und gegen eine mögliche unangemessene Nähe zu Betreibern. Die verschiedenen Massnahmen stärken die Unbefangenheit und helfen, die Unabhängigkeit sicherzustellen.

2.4 Wenig wirkungsvolle Oberaufsicht über die Kantone

Das RLG und die RLV definieren die Oberaufsicht des Bundes über die Kantone. Sie beschränkt sich auf die Pflicht der Kantone, jährlich Bericht über die unter ihrer Aufsicht stehenden Rohrleitungen zu erstatten. Das BFE nimmt die Oberaufsicht über die Kantone gemäss diesen gesetzlichen Vorgaben wahr. Es fordert die Berichte ein und stellt Rückfragen. Das BFE thematisiert Abweichungen von den gesetzlichen Vorgaben mit den Kantonen an den Jahresgesprächen. Es bestehen keine Sanktionsmöglichkeiten bei mangelhaften Kantonsaufsichten. In jüngerer Zeit werden konkret in einem Kanton vom BFE geforderte Anpassungen nicht umgesetzt.

Das im RLG geforderte Oberaufsichtskonzept besteht in Form einer Richtlinie. Das BFE plant, die bereits Mitte 2025 im RLV erfolgten Ergänzungen für Wasserstoff und Cybersicherheit im Jahr 2026 darin aufzunehmen.

Ein juristisches Gutachten von 2019 legte dar, dass die Aufsichtspraxis der Kantone teilweise dem Bundesrecht widersprechen. Eine später erstellte technische Studie zeigte auf, dass eine gesetzliche Vereinfachung ohne Beeinträchtigung der Sicherheit und damit Auflösung der Widersprüche möglich wäre. Zusammen mit den Kantonen arbeitete das BFE eine Anpassung aus, die als Ergänzung in das Gasversorgungsgesetz (GasVG) einfließen soll. Der Bundesrat hat dem Parlament die Botschaft zum GasVG noch nicht zur Beratung vorgelegt. Dies wird frühestens im Herbst 2026 der Fall sein. Bis dahin werden die Anpassungen somit noch keine Rechtskraft erlangt haben.

Q BEURTEILUNG

Obwohl die Oberaufsicht über die Kantone die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, ist deren Wirkung limitiert. Das BFE kann fehlerhafte Kantone nur sensibilisieren, die Lücken in ihrer Aufsicht zu beseitigen. Ohne zusätzliche Kompetenzen und Sanktionsmöglichkeiten kann das BFE die Aufgabe nicht wahrnehmen resp. sich nicht durchsetzen. Die gesetzliche Grundlage muss so konkretisiert werden, dass das BFE bei einer mangelhaften Aufsicht der Kantone wirksame Massnahmen anordnen kann. Die Sicherheitsrisiken für Mensch und Umwelt sind zwar bei Niederdruckleitungen wesentlich geringer, dennoch ist ein relevantes Gefährdungspotenzial bei Sicherheitsmängeln vorhanden.

Da eine Anpassung im Oberaufsichtskonzept zu den Themen Wasserstoff und Cybersicherheit angedacht ist und im Jahr 2026 umgesetzt werden soll, verzichtet die EFK auf eine Empfehlung.

Die EFK begrüsst die geplante Anpassung der rechtlichen Grundlage zur Beseitigung bestehender Widersprüche zwischen Aufsichtspraxis und Bundesvorgaben. Dies schafft Rechtssicherheit für die Kantone. Da diese Anpassung direkt mit der Genehmigung des GasVG verknüpft ist, kann die Umsetzung vom BFE nicht beschleunigt werden.



Die EFK empfiehlt dem BFE, eine Anpassung des Rohrleitungsgesetzes zu initialisieren, mit dem Ziel, die Wirksamkeit der Oberaufsicht sicherzustellen.



STELLUNGNAHME DES BFE

Die Empfehlung ist akzeptiert.

Das BFE teilt die Einschätzung der EFK, dass in der Rohrleitungsgesetzgebung die nötigen Instrumente für eine wirksame Oberaufsicht über die Kantone fehlen. Der Umfang der Oberaufsicht über die Kantone in diesem Bereich muss gesamtheitlich analysiert und im föderalen Kontext rechtlich und politisch abgestimmt werden. Dabei ist auch zu prüfen, ob eine zweckmässige und adäquate Regelung umsetzbar ist.

Das BFE wird, wenn juristisch und zeitlich möglich, im Rahmen des Entwurfs des Gasversorgungsgesetzes (GasVG) die allfällige Regelung aufnehmen. Allerdings kann zu diesem Zeitpunkt nicht ein konkreter Umsetzungshorizont abgeschätzt werden. Dieser ist abhängig von politischen Prozessen. Erlassentext und Botschaft sind derzeit (Stand 1.11.2025) in der öffentlichen Vernehmlassung. Es ist noch unbestimmt, ob und wann die Botschaft vom Bundesrat verabschiedet und vom Parlament behandelt wird. Sollte sich eine Anpassung im Rahmen des GasVG als nicht zeitlich möglich erweisen, muss ein anderes Gesetzgebungsprojekt lanciert werden.

ANHANG 1 – RECHTSGRUNDLAGEN

RECHTSTEXTE

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Stand 3. März 2024), SR 101

Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger Brenn- und Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz, RLG) vom 4. Oktober 1963 (Stand am 1. September 2023), SR 746.1

Verordnung über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe (Rohrleitungsverordnung, RLV) vom 26. Juni 2019 (Stand am 1. Januar 2024, SR 746.11

Verordnung über Sicherheitsvorschriften für Rohrleitungsanlagen (Rohrleitungssicherheitsverordnung, RLSV) vom 4. Juni 2021 (Stand am 1. Januar 2024), SR 746.12

Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich (GebV-En) vom 26. November 2006 (Stand am 1. Januar 2025), SR 730.05

Verordnung über den Schutz von Störfällen (Störfallverordnung StFV) vom 27. Februar 1991 (Stand am 1. Juli 2024), SR 814.012

Vernehmlassungsentwurf Bundesgesetz über die Gasversorgung (Gasversorgungsgesetz, GasVG) vom Oktober 2019

VERTRÄGE

Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem SVTI vom 6. Juli 1965 und Anhang 1 vom 11. November 1975

ANHANG 2 – ABKÜRZUNGEN

| | |
|-------|--|
| BAFU | Bundesamt für Umwelt |
| BFE | Bundesamt für Energie |
| EFK | Eidgenössische Finanzkontrolle |
| ERI | Eidgenössisches Rohrleitungsinspektorat |
| GasVG | Gasversorgungsgesetz |
| ISO | Internationale Organisation für Normierung |
| RLG | Rohrleitungsgesetz |
| RLV | Rohrleitungsverordnung |
| StFV | Störfallverordnung |
| SVTI | Schweizerischer Verein für technische Inspektionen |
| UVEK | Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation |

ANHANG 3 – GLOSSAR

| | |
|---------------------------------|---|
| CO ₂ | CO ₂ (Kohlendioxid), das in Rohrleitungen transportiert werden kann, ist ein farb- und geruchloses Gas, das bei industriellen Prozessen entsteht und sicher zu Speicher- oder Nutzungsorten geleitet wird, um die Umwelt zu schützen und das Klima zu entlasten. Es ist kein Energieträger und gehört nicht zu Brenn- und Treibstoffen. |
| Flüssige Brenn- und Treibstoffe | Unverarbeitetes Erdöl, Heizöl, Diesel, Flugpetrol und Benzin. |
| Gas | Dies umfasst hauptsächlich Erdgas, kann aber auch Biogas, synthetisches Gas oder künftig Wasserstoff einschliessen, sofern sie in das bestehende Gasnetz eingespeist werden können. |
| ISO-Zertifizierungen | International anerkannte Nachweise dafür, dass das ERI bestimmte Standards in Bereichen wie Qualität und Sicherheit erfüllt. |
| Oberaufsicht des Bundes | Übergeordnete Kontrolle und Prüfung, mit der der Bund sicherstellt, dass Kantone ihre Aufgaben gesetzeskonform, zweckmässig und wirtschaftlich erfüllen. |
| Plangenehmigungsverfahren | Gesetzlich geregeltes Verfahren, mit dem der Bund prüft und bewilligt, ob geplante Anlagen wie beispielsweise Rohrleitungen sicher, umweltverträglich und gesetzeskonform gebaut werden dürfen, vergleichbar mit einer Baubewilligung. |
| Rohrleitung | Eine technische Anlage, mit der flüssige oder gasförmige Brenn- oder Treibstoffe wie Erdgas oder Öl sicher über längere Strecken transportiert werden, meist unterirdisch, um Haushalte, Industrie und Energieversorgung zuverlässig zu bedienen. In der Gesamtheit mit weiteren Anlagenteilen wird von Rohrleitungsanlagen gesprochen. |
| Störfallverordnung | Rahmen, um Menschen und Umwelt vor schweren Schäden durch Unfälle in Betrieben, die mit gefährlichen Stoffen oder Organismen arbeiten, zu schützen, indem sie vorschreibt, wie diese Betriebe alle nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen müssen. |
| SVTI | Unabhängiger, steuerbefreiter Fachverein, der im Auftrag von Bund, Kantonen und privaten Auftraggebern die Sicherheit technischer Anlagen in der Schweiz überwacht und fördert. |
| Wasserstoff | Wasserstoff, der ins Schweizer Gasnetz eingespeist werden könnte, ist ein gasförmiger Energieträger, der entweder aus erneuerbaren Quellen (grüner Wasserstoff) oder aus fossilen Energien (grauer oder blauer Wasserstoff) stammt und so aufbereitet ist, dass er sicher und kompatibel mit bestehenden Erdgasleitungen transportiert werden kann. |